

VERTRAG

über die Miete einer Hündin zur Zucht

1. Zwischen den Unterzeichnenden wird heute folgender Vertrag geschlossen:
Herr (Frau) _____
mietet heute von
Herr (Frau) _____
die Deutsche Schäferhündin
Name und Zuchtbuch-Nr. _____ Tätow.-/Chip-Nr.: _____
mit einem angenommenen Schätzwert von € _____ unter den unten aufgeführten Bedingungen gegen die
Zuerkennung des Züchterrechts an dem kommenden Wurf.
Die Hündin wurde am _____ belegt von dem Rüden
Name und Zuchtbuch-Nr. _____
Eigentümer (des Rüden) _____
2. Die Dauer der Miete beträgt _____ Monate, sie endet spätestens 3 Monate nach dem Wurf oder 5 Monate nach dem Belegen.
(Die Miete ist für jeden geplanten Wurf neu zu beantragen.)
3. Das Weitervermieten der Hündin durch den Mieter ist unzulässig.
4. Für die Überlassung der Hündin zu Zuchtzwecken sind: (Nichtzutreffendes streichen!)
 - a) kein Entgelt,
 - b) ein Entgelt von € _____ innerhalb vier Wochen nach dem Wurf zu leisten,
 - c) ein, zwei, drei Welpen nach erster-zweiter-Wahl des Vermieters zu liefern.
Sollte die gemietete Hündin keine oder tote Welpen zur Welt bringen, so ist für diesen Fall kein - ein - Entgelt von
€ _____ zu leisten.
5. Nimmt die gemietete Hündin nicht auf, so hat der Mieter kein Entgelt zu bezahlen. Er kann die Erneuerung des Vertrags für die gleiche
Mietsdauer gegen das schon vereinbarte Entgelt verlangen.
6. Das Deckgeld, die Ausgaben für Fütterung, Pflege und sonstigen Unterhalt, ebenso Kosten bei Erkrankungen der Hündin hat der Mieter
zu bestreiten. Die von der gemieteten Hündin geworfenen Welpen gehen in das Eigentum des Mieters über, ohne daß dadurch an seiner
Verpflichtung zur Ablieferung von Welpen an den Vermieter etwas geändert wird.
7. Der Mieter haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Verenden der gemieteten Hündin ist zur Feststellung der Todesursache ein Tierarzt
auf Kosten des Mieters beizuziehen und der Eigentümer sofort zu benachrichtigen, wie dieser auch von Unfällen oder schwerer Erkran-
kung der Hündin in Kenntnis zu setzen ist. Der Mieter haftet als Halter der Hündin einem Dritten für die durch diese verursachten Schä-
den.
8. Der Mieter darf - darf nicht - die Hündin zu den üblichen Gebrauchszwecken ihrer Rasse (Schutzdienst usw.) verwenden.
9. Den Vertragsteilen ist bekannt, daß die Miete der Hündin nur gestattet wird, wenn diese im maßgebenden Zuchtbuch eingetragen ist und
der Zuchtordnung entspricht.
10. Die Vertragsteile versichern, daß sich die gemietete Hündin spätestens ab dem Zeitpunkt der sichtbaren Trächtigkeit bis zum Absäugen
des Wurfes im Gewahrsam des Mieters oder mindestens unter seiner ständigen Beobachtung befindet.
Der Mieter verpflichtet sich, den aus dieser Hündin gezüchteten Wurf im Alter von acht Wochen in das Zuchtbuch des Vereins für Deut-
sche Schäferhunde, SV, eintragen zu lassen. (Bei Vermietung der Hündin in das Ausland: in das maßgebende Zuchtbuch des Geburts-
landes der Welpen.)
11. Die Gebühr für die Genehmigung des Vertrages beträgt € 20,-. Sie ist von dem Mieter an das Zuchtbuchamt zu entrichten.

12. Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine von dem anderen Vertragsteil unterzeichnete Ausfertigung. Das Zuchtbuchamt erhält eine von den beiden Vertragsteilen unterzeichnete Ausfertigung.
13. Alle in dem Vertrag nicht behandelten Fragen regeln sich nach den Bestimmungen der SV-Zuchtordnung, die am Schluß dieses Vertrages abgedruckt sind.

Unterschriften der Antragsteller:

Der Vermieter:

Name: _____
 SV-Mitglieds-Nr.: _____
 Wohnort: _____
 Straße: _____
 Datum und Unterschrift: _____

Der Mieter

Name: _____
 SV-Mitglieds-Nr.: _____
 Wohnort: _____
 Straße: _____
 Datum und Unterschrift: _____

Auszug aus der Zuchtordnung des SV

2. Der Züchter

2.1 Zuchtrecht

Für Eigentümer und Halter von Deutschen Schäferhunden, die das Zuchtbuch des SV in Anspruch nehmen wollen (Rüden- und Hündinnen-Besitzer bzw. -Halter), ist die SV-Mitgliedschaft Voraussetzung.

Züchter eines Wurfes ist der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zum Zeitpunkt des Belegens. Eine Übertragung des Züchterrechts ist auch möglich beim Verkauf einer belegten Hündin. In diesem Fall ist dem Zuchtbuchamt vorzulegen:

- a) Nachweis des Eigentumsübergangs durch Vorlage der AT
- b) Antrag auf Übertragung des Züchterrechts (Formblatt)

Diese Unterlagen müssen dem Zuchtbuchamt unverzüglich nach dem Verkauf auf jeden Fall noch vor dem Werfen der Hündin eingereicht werden.

Ausnahmegenehmigungen können nicht erteilt werden.

Ein Züchter kann pro Kalenderjahr maximal 10 Würfe auf seinen Zwingernamen züchten. Maßgeblich ist der Wurftag.

2.2 Zuchtmiete

Das Mieten (bzw. Vermieten) einer Hündin zu Zuchtzwecken ist möglich, muss jedoch vom SV genehmigt werden. Der Mieter gilt bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen als Züchter des Wurfes. Dem Zuchtbuchamt sind vorzulegen:

- a) Mietvertrag (Mustervertrag/Formblatt)
- b) Antrag auf Übertragung des Züchterrechts (Formblatt)

Diese Unterlagen müssen dem Zuchtbuchamt spätestens am 49. Tag nach dem Belegen eingereicht werden.

Ausnahmegenehmigungen können nicht erteilt werden.

2.2.1 Verpflichtungen

Dem Mieter obliegt die Erfüllung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen.

2.2.2 Häufigkeit von Zuchtmieten

Ein Züchter kann pro Kalenderjahr maximal fünf Zuchtmieten tätigen. Maßgeblich ist der Wurftag. Gezählt werden die Zuchtmieten, die zur Eintragung ins Zuchtbuch führen. Weitere Genehmigungen sind nicht möglich.

2.2.3 Zuchtmieten mit dem Ausland

Zuchtmieten über bundesdeutsche Grenzen hinweg sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen können auf vorherigen Antrag, der vom zuständigen Landes- und Ortsgruppen-Zuchtwart bestätigt sein muss, durch das Zuchtbuchamt erteilt werden.

Die Genehmigung des Zuchtbuchamtes muss vor dem Decktag erteilt sein. Genehmigungsfähig sind nur Anträge, bei denen die Hündinnen die Zucht Voraussetzungen gemäß der deutschen Zuchtordnung erfüllen.

2.2.4 Zuchtmieten bei Zuchtbuchsperr

Einer mit Zuchtbuchsperr belegten Person wird untersagt, das Züchterrecht für eine belegte Hündin an eine andere Person abzutreten. Mit dem Eintritt einer Zuchtbuchsperr wird automatisch auch die Sperr eines im Eigentum einer solchen Person stehenden Rüden bzw. Hündin verbunden.

Deckanzeigen für Rüden, die im Eigentum einer Person stehen, für die das Zuchtbuch des SV gesperrt ist, dürfen in der SV-Zeitung nicht veröffentlicht werden. Rüden im Eigentum einer mit Zuchtbuchsperr belegten Person dürfen nicht auf Deckstation weggegeben bzw. auf Deckstation genommen werden.

2.2.5 Der Mieter hat in entsprechender Anwendung des § 278 BGB ein Verschulden des Vermieters bei der Erfüllung der sich aus der Zuchtordnung ergebenden Verbindlichkeiten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

2.3 Zwingernamen und Zwingernamenschutz

Beim Zuchtbuchamt des SV ist vor Beginn der züchterischen Betätigung ein Zwingername mit dem entsprechenden Zwingernamenschutz zu beantragen. Dieser Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass vor dem Belegen der Zuchthündin der geschützte Zwingername mitgeteilt werden kann. Voraussetzung für den Zwingernamenschutz ist die Bestätigung des zuständigen Ortsgruppen-Zuchtwartes über die Sachkunde des Bewerbers und die Eignung der Zuchtstätte.

Ein Zwingername kann nur für volljährige Personen geschützt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

Übertragungen des Zwingernamens durch den Zwingereinhaber auf eine andere Person bedürfen zur Wirksamkeit neben eines gesonderten Antrages an das Zuchtbuchamt auch ausdrücklich der Genehmigung desselben.

Der geschützte Zwingername erlischt durch Tod des Inhabers, sofern nicht ein Erbe den Übergang des Namens auf sich beantragt. 30 Jahre nach der letzten Eintragung kann vom Zuchtbuchamt auf Antrag hin ein Zwingername neu vergeben und geschützt werden.

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen werden unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen, soweit die Voraussetzungen der Bestimmungen der Ziffer 2.2. erfüllt sind.

Haben mehrere Personen Eigentumsrecht an einer Hündin, so gilt als Züchter derjenige, der dem Zuchtbuchamt gegenüber als zeichnungsberechtigt gemeldet ist.

Sollte der nichtzeichnungsberechtigte Eigentümer mit einer Hündin züchten wollen, so benötigt er eine Einverständniserklärung des Zeichnungsberechtigten.